

10 – 31 Nr. 7

**Landesinstitut
für Schule/Qualitätsagentur**
RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 12. 5. 2005 (ABl. NRW. S. 190) *

1. Das Landesinstitut ist als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW – SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung mit Wirkung vom 18. 4. 1978 errichtet worden.
Es führt die Bezeichnung Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur (LfS/QA).
2. Das Landesinstitut ist zentrale Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums für wissenschaftlich-pädagogische Dienstleistungen. Es nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschule wahr.
Es widmet sich in besonderer Weise der Sicherung und Entwicklung von Schul- und Unterrichtsqualität.
Die dafür in besonderem Maße bedeutsamen Aufgaben werden in der am LfS/QA eingerichteten Qualitätsagentur gebündelt.
Dem LfS/QA ist eine wissenschaftliche Beraterin oder ein wissenschaftlicher Berater für die Qualitätsagentur zugeordnet. Sie oder er sorgt für die Anbindung der Qualitätsagentur an Wissenschaft und Forschung und transferiert die für die Aufgabenerfüllung der Qualitätsagentur relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Berufung erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium.
Die Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Beraterin oder des wissenschaftlichen Beraters ergeben sich aus dem Berufungsvertrag und aus der Geschäftsordnung.
3. Das LfS/QA untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für die Schulen zuständigen Ministeriums. Die jeweils bestehende Fachaufsicht für das Aufgabengebiet Schulsport (Landesstelle) wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den für Sport und Schule zuständigen Ministerien ausgeübt. Dabei gelten die zwischen den Ressorts abgeschlossenen Vereinbarungen.
4. Das LfS/QA hat seinen Sitz in 59491 Soest, Paradieser Weg 64.
5. Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts/QA ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der im Landesinstitut tätigen Beschäftigten. Sie oder er vertritt das Landesinstitut nach außen.
6. Die Organisation des LfS/QA sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesinstituts ergeben sich aus dem Organisationsplan, dem Geschäftsverteilungsplan sowie der Geschäftsordnung. Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung und des Organisationsplanes bedürfen der Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.
7. Das Landesinstitut führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113) Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet: Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur.
8. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium.

* bereinigt